

Genossen, des Gemeindevorstandes Böhme zu Braußig und Preßsch zu Dittmannsdorf lautet, wie folgt:

„Vor hundert bis hundertfünfzig Jahren mag es wohl durch die Nothwendigkeit geboten gewesen sein, daß wegen Auffuchung und Entdeckung des im Lande herumsehweifenden diebischen und räuberischen Gesindels besondere Verordnungen, Mandate und Generalien erlassen und namentlich in denselben auch die Bestellung besonderer Tagewächter angeordnet werden mußte.

Dies sollten jedoch jedenfalls nur vorübergehende Einrichtungen sein, wie daraus erhellt, daß in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich erwähnt wird: „so lange die Unsicherheit dauert,“ und daß der Gesetzgeber ausdrücklich erklärt, daß er seine Unterthanen gern mit diesen denselben zu nicht geringer Beschwerde gereichenden Wachen verschont sehen möchte.

Allein in der Jetztzeit kann wohl in unserem Vaterlande von diebischem und räuberischem Gesindel, welches die Sicherheit des Landes bedroht, füglich nicht die Rede sein, und deshalb erscheint auch die Handhabung einer Tagewache in den jetzigen Friedenszeiten ebenso als etwas sehr Ueberflüssiges und Zweckloses, wie die durch die Räubermandate eingeführte Verpflichtung zur Führung von Pässen seitens der Reisenden, von welcher man in der Neuzeit ganz abgesehen hat.

Es giebt auch, so viel wir wissen, eine große Anzahl Orte in Sachsen, an welchen längst Niemand mehr an die Haltung eines Tagewächters denkt; wir sind jedoch nicht in der Lage, zu diesen glücklichen Gemeinden uns rechnen zu können, indem wir von unserer Gemeindeobrigkeit fort und fort gezwungen werden, einen besonderen Tagewächter zu halten.

Deshalb erlauben wir uns, hierdurch das gehor- samste Gesuch auszusprechen:

die hohe Ständeversammlung wolle bei der königl. hohen Staatsregierung darauf anzutragen die Gewogenheit haben, daß die Verpflichtung der Gemeinden zur Haltung besonderer Tagewächter aufgehoben werde; dagegen den Gemeinden freigestellt bleibe, besondere Tagewächter anzustellen, wenn sie es in ihrem Interesse finden.

Die hohe Ständeversammlung kann sich des innigsten Dankes der mit dieser selbst höchsten Orts anerkannten bedeutenden Last beschwerten Gemeinden, namentlich der kleineren, für einen solchen Antrag versichert halten und sehen wir deshalb geneigtester Gewährung gehor- samst entgegen.“

Die unterzeichnete Deputation kann nun im Allgemeinen die Nutzlosigkeit der Tagewächter in den Dörfern in der Gegenwart ebenfalls nicht verkennen, zumal da diese Function in den meisten Dörfern, wo das Institut noch besteht, nur alten, gebrechlichen und für den Zweck der Tagewache ungeeigneten Persönlichkeiten übertragen zu werden pflegt. Die Deputation konnte sich nicht verhehlen, daß es sich hierbei um eine reine Verwaltungssache handle und daß daher nach §. 115. sub h der Landtags-Ordnung keine Veranlassung vorgelegen hätte, die Petition überhaupt einer weiteren Berathung zu unterziehen. Da sie jedoch ihres Orts ebenfalls von der Nothwendigkeit der Vermeh-

rung der Landgenßdarmarie auf das Bestimmteste überzeugt ist und daher die vorliegende Angelegenheit, wie dies auch von der jenseitigen Deputation betont worden ist, vielleicht Veranlassung bietet, die Entscheidung der Frage wegen Vermehrung der Landgenßdarmarie einer rascheren Er- ledigung zuzuführen, so hat sie dem von der jenseitigen Deputation gefaßten und von der Ersten Kammer einstimmig angenommenen Beschluß, die Petition Barth's und Genossen der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben, lediglich beizutreten gehabt und steht nicht an, der hohen Kammer ebenmäßig den Beitritt anzu- empfehlen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand hierüber das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer nach dem Vorschlage der Deputation diese Petition der Staatsregie- rung zur Erwägung übergeben?“  
Einstimmig.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand über, zum Be- richt der vierten Deputation über die Petition des Handwerkervereins in Chemnitz, Abände- rung des Vereinsgesetzes betreffend. — Der Abg. Barth wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Barth: Der Bericht der vierten Deputation lautet folgendermaßen:

Die von dem Vorstande des Handwerkervereins in Chemnitz unterzeichnete Petition enthält die Beschlüsse einer am 20., 21. und 22. October vorigen Jahres in Döbeln stattgefundenen Versammlung der Vertreter der sächsischen Gewerbevereine, von welchen der erste Theil folgendermaßen lautet:

„an die königl. Staatsregierung und die Ständekam- mern ein Gesuch zu richten, daß das Vereinsgesetz vom 22. November 1850 beseitigt oder doch zu Gunsten der Gewerbevereine abgeändert werde.“

Zur Motivirung dieses Antrags ist Folgendes an- geführt:

„Mit ganz wenigen, vielleicht nicht mit einer ein- zigen Ausnahme ist den Gewerbevereinen des Landes eine Centralisation derselben ein dringendes Bedürf- niß. Es kann dieses auch nach Lage der Sache in der That nicht anders sein. Es wird nur ein reges Leben bei diesen Vereinen zu pulsiren vermögen, wenn den- selben auf der einen Seite eine Centralstelle zur Seite steht, deren Pflicht es sein muß, den Vereinen mit Rath und That an die Hand zu gehen, wenn anderer- seits den Gewerbevereinen namentlich aber auch die Berechtigung zusteht, mit einander in schrift- lichen Verkehr treten zu können. Das letztere ist die erste und nothwendigste Bedingung, wenn nicht diese Institute für und unter sich ein Scheinleben füh- ren sollen. Nach dem sächsischen Vereinsgesetze ist den Gewerbevereinen aber ein schriftlicher Verkehr unter sich nicht gestattet. Es ist des- halb dringend zu wünschen, und es ist für eine nutz-